

AfD-Fraktion Rhein-Sieg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Kreisverwaltung Rhein-Sieg
Herr Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Ansprechpartner: Susanne Zimmer

E-Mail: Fraktion@afd-fraktion-rsk.de

Internet: www.afd-fraktion-rsk.de

Datum: 11.06.2026

3. Ergänzende Anfrage zur Einhaltung der Bundesförderbedingungen beim Graffiti-Projekt im Parkhaus der Kreisverwaltung

Sehr geehrter Herr Schuster,
sehr geehrte Verwaltung,

vielen Dank für die Beantwortung unserer bisherigen Anfragen zum Graffiti-Projekt im Parkhaus der Kreisverwaltung.

Die zwischenzeitlich erteilten Antworten sowie das am Kunstwerk angebrachte Erläuterungsschild werfen aus Sicht der AfD-Kreistagsfraktion weitere Fragen hinsichtlich der Dokumentation des Projekts, der Rolle der Kreisverwaltung bei dessen Gestaltung und Präsentation, der Verwendung öffentlicher Ressourcen sowie der Einhaltung der parteipolitischen Neutralität staatlicher Einrichtungen auf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

In Ihrer Antwort führen Sie aus, dass dem Landrat im Rahmen der Genehmigungsentscheidung ein Vermerk einschließlich Fotodokumentation sowie Beispielarbeiten des beteiligten Künstlers vorgelegen habe. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass keine Unterlagen zur geplanten inhaltlichen Gestaltung vorlägen.

1. Wie erklärt die Kreisverwaltung diesen Widerspruch? Existieren der erwähnte Vermerk, die Fotodokumentation oder die beigefügten Beispielarbeiten weiterhin in analoger oder digitaler Form?

Falls diese Unterlagen nicht mehr vorhanden sind:

2. Wann und aus welchem Grund wurden diese Unterlagen gelöscht, vernichtet oder anderweitig aus der Dokumentation entfernt?
3. Wer traf nach Fertigstellung des Graffitis die Entscheidung, das Kunstwerk dauerhaft im Gebäude der Kreisverwaltung zu belassen?

Auf dem Erläuterungsschild wird ausgeführt, dass Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam mit weiteren Beteiligten „dieses Graffiti für Menschenwürde und demokratische Werte – gegen Hass und Diskriminierung“ gestaltet hätten.

4. Wie lässt sich diese Aussage mit der wiederholt vertretenen Auffassung der Kreisverwaltung vereinbaren, die Inhalte seien ausschließlich Ausdruck der individuellen künstlerischen Freiheit der Kunschaffenden?
5. Wer hat den Text des Erläuterungsschildes verfasst, abgestimmt und freigegeben?
6. Handelt es sich bei der Aussage, das Kunstwerk stehe für „Menschenwürde und demokratische Werte – gegen Hass und Diskriminierung“, um die offizielle Bewertung der Kreisverwaltung?

Falls nein:

7. Weshalb wird diese Beschreibung unter Verwendung des Kreislogos auf einem dauerhaft angebrachten Schild veröffentlicht?
8. In Ihrer Antwort wurde ausgeführt, das Schild solle verdeutlichen, dass es sich **nicht** um eine Meinungsäußerung der Kreisverwaltung handle. An welcher konkreten Stelle des Schildes wird dies ausdrücklich erklärt? Aus welchem Grund wurde kein klarer Hinweis angebracht, wonach die Inhalte des Kunstwerks nicht die Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises wiedergeben?
9. Die Kreisverwaltung hat bestätigt, dass Mitarbeiter während der Dienstzeit an der Gestaltung des Kunstwerks beteiligt waren und eigene Ideen eingebracht haben.
10. Wurde vor der Genehmigung geprüft, ob die Mitwirkung von Beschäftigten der Kreisverwaltung während der Dienstzeit an einem dauerhaft sichtbaren Kunstwerk mit möglichem parteipolitischen Bezug mit der Neutralitätspflicht staatlicher Einrichtungen vereinbar ist?

Falls eine solche Prüfung erfolgte:

11. Wer hat diese vorgenommen und zu welchem Ergebnis ist man gelangt?

Falls eine solche Prüfung nicht erfolgte:

12. Aus welchem Grund wurde hierauf verzichtet?
13. Hätte die Kreisverwaltung die Mitwirkung von Beschäftigten während der Dienstzeit ebenfalls genehmigt, wenn das Kunstwerk ein gegen andere demokratisch zugelassene Parteien gerichtetes Symbol enthalten hätte?
14. Nach welchen konkreten Maßstäben gewährleistet die Kreisverwaltung in solchen Fällen die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung politischer Parteien?

Die Kreisverwaltung führt aus, dass das betreffende Symbol unterschiedlich interpretiert werden könne, räumt jedoch zugleich eine mögliche Ähnlichkeit zum Logo der Alternative für Deutschland ein.

15. Hält die Kreisverwaltung es für ausgeschlossen, dass ein durchschnittlicher Betrachter das Symbol als gegen eine konkrete politische Partei gerichtete Darstellung wahrnimmt?

Falls nein:

16. Welche Konsequenzen zieht die Kreisverwaltung aus dieser Möglichkeit für die Bewertung des Kunstwerks im Hinblick auf die Neutralitätspflicht staatlicher Einrichtungen?
17. Wurde nach Bekanntwerden der öffentlichen Diskussion eine förmliche oder informelle Neutralitätsprüfung des Kunstwerks durchgeführt?

Falls ja:

18. Durch welche Organisationseinheit erfolgte diese Prüfung und mit welchem Ergebnis?

Falls nein:

19. Aus welchen Gründen wurde trotz der vorgetragenen Bedenken bislang keine entsprechende Prüfung vorgenommen?
20. Wer trägt heute die Verantwortung für die Entscheidung, das Kunstwerk in seiner derzeitigen Form unverändert im Gebäude der Kreisverwaltung zu belassen?
21. Wurde seit Bekanntwerden der öffentlichen Diskussion geprüft, ob einzelne Bestandteile des Kunstwerks – insbesondere solche mit möglichem Bezug zu einer konkreten politischen Partei – angepasst, überarbeitet oder entfernt werden sollten?

Falls eine solche Prüfung erfolgte:

22. Zu welchem Ergebnis ist die Kreisverwaltung gelangt?

Falls eine solche Prüfung nicht erfolgte:

23. Aus welchen Gründen wurde auf eine entsprechende Prüfung verzichtet?
24. Ist die Kreisverwaltung der Auffassung, dass die dauerhafte Darstellung eines Symbols, das von Teilen der Öffentlichkeit als gegen eine demokratisch zugelassene politische Partei gerichtet wahrgenommen wird, mit der besonderen Verpflichtung staatlicher Stellen zur parteipolitischen Neutralität vereinbar ist?
25. Welche konkreten Voraussetzungen müssten aus Sicht der Kreisverwaltung vorliegen, damit eine Überarbeitung oder Entfernung einzelner Bestandteile des Kunstwerks in Betracht gezogen würde?

Die AfD-Kreistagsfraktion hält weiterhin an der Auffassung fest, dass staatliche Einrichtungen und insbesondere Gebäude der Kreisverwaltung keine parteipolitisch interpretierbaren Darstellungen enthalten sollten, um die gebotene Neutralität staatlichen Handelns gegenüber allen demokratisch zugelassenen Parteien zu gewährleisten.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung dieser Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Susanne Zimmer
AfD-Fraktion Rhein-Sieg